

# DOSSIER 4

## OPFER

*Leitfrage: Warum waren die Aussagen der Überlebenden für den Prozess so wichtig?*

### **Material A: Text**

Die Darstellung der bereits im Frühjahr 1958 beginnenden Vorgeschichte des 1. Frankfurter Auschwitz-Prozesses belegt eindringlich, dass ohne die unermüdliche Initiative von überlebenden Opfern und ohne das singuläre Engagement streitbarer Juristen die strafrechtliche Sühne der NS-Verbrechen durch die bundesdeutsche Justiz nicht in Gang gekommen wäre. [1]

Der Auschwitz-Prozess war der größte und bis dahin längste Mordprozess in der deutschen Rechtsgeschichte. In Auschwitz waren etwa 1,1 bis 1,5 Millionen Menschen ermordet worden, die meisten von ihnen Juden aus ganz Europa. Erstmals befasste sich ein bundesdeutsches Gericht mit der Frage, wie der Massenmord dort vonstattengegangen war. Darin lag die besondere Bedeutung des Verfahrens. Die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit begleitete den Prozess. [2]

Durch die Zeugenaussagen – gehört wurden insgesamt 360 Zeugen, darunter 221 Überlebende von Auschwitz und anderen Lagern, sowie 54 Angehörige der SS-Besatzung des Lagers –, außerdem durch die wissenschaftlichen Gutachten, die Historiker des Münchener Instituts für Zeitgeschichte dem Gericht vorlegten, und durch historische Dokumente wurde das Gesamtgeschehen der Verbrechen erfasst. Im Ergebnis entstand ein Bild von der Systematik des Mordens, die möglich war, weil in Auschwitz eine arbeitsteilig organisierte Vernichtungsmaschinerie entwickelt und am Laufen gehalten wurde. Weite Teile der bundesdeutschen Bevölkerung erfuhren durch den Prozess detailliert, was dort geschehen war. Die Befragung der Überlebenden – sie kamen aus vielen europäischen und außereuropäischen Ländern – verlieh dem Prozess sein besonderes Profil. [3]

Urkunden waren zum Nachweis der individuellen Schuld der Angeklagten kaum verwertbar. [...] Das erkennende Gericht musste sich bei der Urteilsfindung auf den Zeugenbeweis stützen. Im Strafprozess gelten Zeugen gemeinhin als das schlechteste Beweismittel. Die Zeugen hatten über Tatsachen auszusagen, die vor rund 20 Jahren Gegenstand ihrer sinnlichen Wahrnehmung gewesen waren. Der Zeitabstand zur Tat war ungewöhnlich groß, die Beweisvergänglichkeit mithin strengstens zu berücksichtigen. Die überwiegende Zahl der Zeugen war zudem unmittelbar am

Geschehen beteiligt, einerseits als Mitwirkende am Tatgeschehen (SS-Zeugen), andererseits als das Geschehen Erleidende (Opferzeugen). Keiner der zum jeweiligen Beweisthema aussagenden Zeugen war neutraler, objektiver und unbeteiligter Beobachter. [...] Die Überlebenden, die vernommen wurden, waren allesamt Menschen, die in der Zeit ihrer Lagerhaft Schlimmstes gesehen, beobachtet und oftmals am eigenen Leibe erlitten hatten. Versehrte, beschädigte Menschen, die größtenteils im Leben nach dem Überleben Auschwitz zu vergessen und zu verdrängen suchten, waren vor einem deutschen Strafgericht gehalten, ihr Gedächtnis bis ins Kleinste zu erforschen, um Selbsterlebtes und Gesehenes von Gehörtem und später Erfahrenem zu unterscheiden. Doch viele der schrecklichen, grauenhaften Ereignisse hatten sich unvergesslich, unvergänglich in das Gedächtnis der Überlebenden eingebrannt. Unauslöschlich eingegraben hatten sich bestimmte Taten und Täter. Dem Gericht oblag es, die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Zeugen genauestens zu prüfen. Durch intensive Befragung der Zeugen versuchte das Schwurgericht, die Schuld der Angeklagten festzustellen. [...] Sachlich und leidenschaftslos, klar und widerspruchsfrei, ruhig und überlegt, frei von Rache- und Hassgefühlen sollten Überlebende, die in nicht wenigen Fällen auf der Rampe Frau, Mann und Kind, Mutter und Vater, Schwester und Bruder zum letzten Male gesehen hatten, aussagen. [4]

Die Tonbandmitschnitte aus dem Auschwitz-Prozess waren ursprünglich „zur Stützung des Gedächtnisses des Gerichts“ angefertigt worden. Festgehalten sind auf den 103 Tonbändern die Aussagen von 316 der insgesamt 360 Zeugen, davon 183 ehemalige Auschwitz-Häftlinge. Eigentlich hätte der 430 Stunden umfassende Mitschnitt des Gerichtsverfahrens nach der endgültigen Rechtskraftenerlangung des Urteils 1969 vernichtet werden sollen. Doch bereits während des Prozesses war deutlich geworden, dass diese Tondokumente dokumentarisch weit über die verschriftlichten Zeugenaussagen in der Verfahrensakte hinausreichen. Eindringlich, mit hoher Emotionalität und oft voller Schmerz schilderten dort die Opferzeugen die Ereignisse in Auschwitz bis ins kleinste Detail. Demgegenüber machen die Stimmen der Angeklagten den Mangel an Empathie für die Opfer emotional greifbar, wenn sie ihre persönliche Schuld leugnen. [5]

Vielmehr liegt die besondere Bedeutung der Verfahren auch darin, dass den Opfern und ihren Angehörigen eine Stimme gegeben wurde. Sie haben mit bewegenden Worten in den Verfahren über das Erlittene gesprochen. Hinzu kommt die gesellschaftliche Bedeutung. Durch die Verfahren ist die Erinnerung an den Holocaust und die Verantwortung der Deutschen unter den Rahmenbedingungen konkreter rechtsstaatlicher Verfahren bekräftigt und erweitert worden. [6]

## Material B: Bilder



Abb. 1: Einige der Zeuginnen und Zeugen. Linke Spalte: Ella Lingens - Friedrich Eder - Tadeusz Paczula. Mitte: Magda Szabo - Dounia Wasserstrom. Rechte Spalte: Filip Müller - Rudolf Vrba - Hermann Langbein. Hessisches Landesarchiv. „Prozess-Eröffnung im Frankfurter Römer.“ In: „Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess“. Foto: AP. Zugriff am 15. März 2026. [https://landesarchiv.hessen.de/mow/kapitel/chapter-5\\_de](https://landesarchiv.hessen.de/mow/kapitel/chapter-5_de).



Abb. 2: Bei der Augenscheinnahme des Tatorts. Im Hintergrund die Neue Rampe und das Lagertor von Auschwitz-Birkenau. In der Bildmitte Dr. Franz Lucas, der als einziger Angeklagter mitgereist war. „Der Auschwitz-Prozess.“ *Auschwitz-Prozess Frankfurt*. Zugriff am 15. März 2026. <https://auschwitz-prozess-frankfurt.de/index.php/der-auschwitz-prozess/besichtigung-des-tatorts>.

## **Material C: Audioquelle**

Zeuge Josef Glück

Ausschnitt: 04.49-07.28

<https://www.auschwitz-prozess.de/zeugenaussagen/Glueck-Josef/>

## Literaturverzeichnis

- [1], [4]: Renz, Werner. „Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965).“ In *Tonbandmitschnitte des Auschwitz-Prozesses (1963–1965)*. Fritz Bauer Institut. Stand: September 2013. Zugriff am 15. März 2026. [https://www.auschwitz-prozess.de/materialien/T\\_02\\_Der\\_Frankfurter\\_Auschwitz-Prozess/](https://www.auschwitz-prozess.de/materialien/T_02_Der_Frankfurter_Auschwitz-Prozess/).
- [2], [3]: Steinbacher, Sybille. „Förderung des kritischen Geschichtsbewusstseins: Die Unterlagen des 1. Frankfurter Auschwitz-Prozesses als UNESCO-Weltdokumentenerbe.“ *Archivnachrichten aus Hessen*, Heft 18/1 (2018): 4–8.
- [5]: Zilien, Johann. „Dokumente des Schreckens: Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess im Memory of the World-Register (MoW).“ *Archivnachrichten aus Hessen*, Heft 18/1 (2018): 9–12.
- [6]: Poseck, Roman. „Aufarbeitung der NS-Verbrechen: Nach wie vor ein wichtiges Thema für die Justiz.“ *Archivnachrichten aus Hessen*, Heft 18/1 (2018): 26–29.